



Nationales Zentrum
für Bürokratiekostenabbau



Mehr Geld für die Kommunen! - Bürokratiebelastung als Fall des Konnexitätsprinzips?



Hans-Georg Kluge
Rechtsanwalt, Landrat a.D., Staatssekretär a.D.
15. Oktober 2008, Berlin





Uni Münster, 13. November 2007: wissenschaftlicher Diskussionsbeitrag eines Hochschullehrers

- **Bund ist es im Zuge der durch die Föderalismusreform bewirkten grundgesetzlichen Änderungen zukünftig verwehrt, neue kommunale Standards festzuschreiben.**
- **Die bei den Kommunen in Folge von Informationspflichten entstehenden Bürokratiekosten könnten daher zukünftig allein auf Landesebene gemessen werden.**



- **zwei Argumente gegen SKM bei Kommunen:**
 - **bundesrechtlicher Schutz durch Art. 84 Abs. Satz 7 GG**
 - **landesrechtlicher Schutz durch das (landes-)verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip**



Trotzdem nur Scheinargument:

Bundesregierung will Aufgaben der Kommunen weiterhin verstärken (BT-Drucksache 16/3989)

Forderungen, den neuen Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG in der Begründung dahin gehend zu erläutern, dass dem Bund künftig auch eine Erweiterung bestehender Aufgaben verwehrt sein sollte, wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht entsprochen. Danach ist eine Aufgabenerweiterung nicht schlechthin unzulässig.

Vielmehr ist an die zum bisherigen Artikel 84 Abs. 1 GG bekannte Unterscheidung zwischen der rein quantitativen Vermehrung bereits bestehender Aufgaben und der Übertragung neuer Aufgaben (vgl. nur Pieroth in: Jarass/Pieroth, 8. Aufl., Artikel 84 Rn. 3 m. w. N.) anzuknüpfen. Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Festlegung des Aufgabenkreises einer Behörde qualitativ zu sehen.

Rein quantitative Vermehrungen bereits bestehender Aufgaben greifen nicht in den den Ländern vorbehaltenen Bereich ein (BVerfG, Beschluss vom 8. April 1987, Az.: 2 BvR 909/82). Dementsprechend ist auch für den neuen Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG zwischen einer (unzulässigen) Übertragung qualitativ neuer Aufgaben und einer zulässigen quantitativen Vermehrung bestehender Aufgaben zu unterscheiden.



- Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über.....

Informationen, die

- bei einer Behörde des Bundes, eines Landes, **einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands**,
- einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke dienen,
- oder einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die solche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt und die der Aufsicht einer Behörde unterstellt ist,

unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 2 vorliegt.



Unterrichtung durch den Bundespräsidenten Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation

Der Bundespräsident

Berlin, den 8. Dezember 2006

An den Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstoff

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

am 10. Oktober 2006 ist mir das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation zur Ausfertigung gemäß Art. 82 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes zugeleitet worden.

Nach der mir verfassungsrechtlich obliegenden Prüfung, ob das Gesetz nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen ist, bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass das am 29. Juni 2006 vom Deutschen Bundestag und am 22. September 2006 vom Bundesrat verabschiedete Gesetz gegen das seit dem 1. September 2006 geltende Verbot des Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG verstößt, durch Bundesgesetz den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben zu übertragen.

Dieses Aufgabenübertragungsverbot ist ein Ergebnis der Föderalismusreform. Die neue grundgesetzliche Vorschrift stellt klar, dass Gemeinden und Gemeindeverbände als Teil der Länder allein durch landesgesetzliche Zuweisung mit dem Vollzug von Bundesgesetzen betraut werden können.



Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

- (1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen.

Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.



SKM überflüssig - landesrechtlicher Schutz
durch das Konnexitätsprinzip?

Beispiel Verbraucherinformationsgesetz in Baden-Württemberg (LT-Drucksache 14 / 2596) - Konnexitätsprinzip kommt nicht zur Anwendung

- **Die den Stadtkreisen durch den Gesetzentwurf entstehenden Kosten lassen sich derzeit nicht quantifizieren.** Bei der Schätzung eines eventuellen dennoch auftretenden Mehraufwandes sind auch mögliche Einsparungen zu berücksichtigen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung des Rechts auf Zugang zu Verbraucherinformationen ergeben. So können z. B. kostenintensive Nachfragen, Beschwerden, etc. von Bürgern auf Grund der nunmehr erweiterten Möglichkeit eines Informationszugangs entfallen.

Der gleichwohl im Rahmen des Gesetzesvollzugs möglicherweise entstehende Verwaltungs- und Personalmehrbedarf ist durch die vorgesehene Möglichkeit, kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben, überwiegend refinanzierbar.



Konnexitätsprinzip scheitert regelmässig bei Informationspflichten – es fehlt am GESETZ oder der RECHTSVERORDNUNG

- Artikel 78 Landesverfassung NRW
 - (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind Gebietskörperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe.
 - (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.
 - (3) **Das Land kann die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden.**



INFORMATIONSPFLICHTEN – REGELMÄSSIG KEIN GELD AUFGRUND DES KONNEXITÄTSPRINZIPS

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und gespannte
Erwartung auf die nachfolgende Diskussion!